

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT

UND RELIGION

FACHARTIKEL

**KIRCHENRECHTLICHE STRUKTUR KATHOLISCHER
MIGRATIONSGEMEINDEN IN DEUTSCHLAND**

BURKHARD JOSEF BERKMANN

ISSN 2749-2826, DOI [10.5282/nomokanon/350](https://doi.org/10.5282/nomokanon/350)

veröffentlicht am 17.06.2026

KIRCHENRECHTLICHE STRUKTUR KATHOLISCHER MIGRATIONS- GEMEINDEN IN DEUTSCHLAND

VON: BURKHARD JOSEF BERKMANN

Zusammenfassung: Während Migration in Deutschland oft mit dem Islam in Verbindung gebracht wird, konzentriert sich dieser Beitrag auf katholische Migranten aus der Perspektive des Kirchenrechts. Die religiösen Traditionen des Herkunfts- und des Ziellandes unterscheiden sich oft in Bezug auf Geschichte, Sprache, Liturgie, Spiritualität und die Formen der Religionsausübung. Verstärkte Migrationsbewegungen führen zur Entstehung spezifischer Strukturen, die in diesem Beitrag kurz umrissen werden: *Missio sine cura animarum*, *Missio cum cura animarum*, Quasi-Pfarrei, Personalpfarrei usw. Abschließend werden die Auswirkungen von Migration auf die interkonfessionellen und interreligiösen Beziehungen skizziert.

Abstract: While migration in Germany is often associated with Islam, this contribution focuses on Catholic migrants from the perspective of canon law. The religious traditions of the country of origin and the country of destination often differ in terms of history, language, liturgy, spirituality and the forms of religious practice. Stronger migration movements give rise to specific structures, which will be briefly outlined in this presentation: *Missio sine cura animarum*, *Missio cum cura animarum*, quasi-parish, personal parish, etc. However, migration not only affects internal structures of the Catholic Church, but also leads to a reshaping of relations with non-Catholic churches and religious communities.

1 Migration in Zahlen

Der Artikel bietet einen Überblick über die kirchenrechtlichen Strukturen, die für katholische Migranten in Deutschland geschaffen werden. Da für Ostkatholiken ein eigenes Werk¹ vorliegt, bleiben sie hier weitgehend außer Acht. Neben dem Kodex des kanonischen Rechts (CIC) ist das zentrale Rechtsdokument die Instruktion „Erga migrantes caritas Christi“² sowie das deutsche Partikularrecht.

Laut Statistischem Bundesamt lebten 2025 21,8 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland, das sind 26,3 % der Bevölkerung.³ Was die katholische Migration nach Deutschland betrifft, gab das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz folgende Zahlen bekannt: Innerhalb der katholischen Kirche in Deutschland ist seit Jahren ein steigender Anteil von Migrantinnen und Migranten zu verzeichnen. Während die absolute Zahl der Katholiken mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit zwischen 2015 und 2019 von 3.205.610 auf 3.575.890 stetig gestiegen ist, lässt sich seit dem Jahr 2020 ein leichter Rückgang auf 3.445.996 im Jahr 2023 verzeichnen. Der prozentuale Anteil der Katholiken mit ausländischer Staatsangehörigkeit an

¹ Berkmann, Burkhard / Merkel, Josa / Stümpfl, Tobias, Migration von ostkatholischen Gläubigen. Kirchenrechtliche Grundlagen für die Seelsorge in Deutschland (KuR – Beihefte 7), Berlin 2022.

² Päpstlicher Rat der Seelsorge für die Migranten und Menschen unterwegs, Instruktion „Erga migrantes caritas Christi“ (03.05.2004), in: AAS 96 (2004) 762-822; dt. in: VApSt 165.

³ Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 128 vom 13.04.2026, at: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/_inhalt.html (11.05.2026).

der Gesamtzahl der Katholiken in Deutschland ist jedoch im gesamten Zeitraum kontinuierlich gestiegen, von 13,4 % im Jahr 2015 auf 16,5 % im Jahr 2023. Dabei ist die Situation in den (Erz-)Bistümern sehr unterschiedlich. Lag der Anteil der ausländischen Katholiken im Erzbistum Hamburg im Jahr 2023 bei 36,7 %, so verzeichnete das Bistum Passau im gleichen Jahr einen Ausländeranteil von 7,2 %. Ein Drittel (33,6 %) der ausländischen Katholiken hat eine polnische Staatsangehörigkeit, 16,4 % haben italienische und 9,7 % kroatische Staatsangehörigkeit.⁴

Ferner führt das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz aus, dass die katholischen Migrantinnen und Migranten in den Missionen und Gemeinden anderer Sprachen seit vielen Jahrzehnten eine kirchliche Heimat innerhalb der deutschen (Erz-)Diözesen gefunden haben. Die heute längst etablierten über 500 Missionen und Gemeinden verbänden Migrantinnen und Migranten unterschiedlicher Generationen und mit unterschiedlichen Migrationsbiographien. Sie seien selbst permanent in Transformationsprozessen und zeichneten sich oft durch eine große innere Heterogenität aus, auch – beispielsweise in den spanisch-, portugiesisch-, französisch- oder englischsprachigen Gemeinden oder den Gemeinden afrikanischer Katholikinnen und Katholiken – hinsichtlich der Nationalität der Gemeindeglieder. Aufgrund ihrer Lebendigkeit seien sie eine vitale Kraft im Leben der (Erz-)Diözesen. Die in der anderssprachigen Seelsorge tätigen rund 475 Priester und weiteren 125 pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leisteten einen wichtigen Dienst an der Einheit in Vielfalt der Kirche vor Ort.⁵

2 Prinzipien für Migrationsstrukturen

2.1 Besonderheit der katholischen Kirche

Im Vergleich zu anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften gelten für die katholische Kirche einige Besonderheiten, denn sie hat in weiten Teilen der Erde Organisationsstrukturen geschaffen. Fast überall, wo katholische Gläubige durch Migration hinkommen, finden Sie katholische Seelsorgestrukturen. Es stellt sich nicht die Frage, ob sie durch Migration die Kirche wechseln, sondern nur, welcher Untergliederung sie zugeschrieben werden und welche pastorale Einheit für ihre Seelsorge zuständig ist. Bei stärkeren Migrationsbewegungen werden eigene Strukturen geschaffen.

2.2 Wohnsitz und Quasiwohnsitz

Zuständigkeiten für die Sakramentspendung richten sich vorwiegend nach dem Wohnsitz des Empfängers. Der Wohnsitz im kirchenrechtlichen Sinn ist nicht einfach eine geographische Angabe und darf nicht mit dem Wohnsitz im staatlichen Recht verwechselt werden. Vielmehr bedeutet er, dass eine Person aufgrund ihres Bezugs zu einem bestimmten kirchlichen Sprengel wie etwa einer Pfarrei oder einer Diözese der entsprechenden kirchlichen Autorität, also etwa

⁴ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Auf dem Weg zu einer interkulturellen Communitas. Leitlinien für die Seelsorge in anderen Sprachen und Riten (18.09.2024) (Die deutschen Bischöfe 115), Bonn 2024, 15.

⁵ Ebd., 15 f.

dem Ortspfarrer oder dem Ortsordinarius, zugewiesen wird, so dass zwischen ihnen ein Zuordnungsverhältnis mit festgelegten Rechten und Pflichten entsteht.

Sowohl der Wohnsitz als auch der Quasiwohnsitz können – von Sonderfällen abgesehen – auf zwei Weisen erworben werden, nämlich entweder durch faktischen Aufenthalt über einen bestimmten Zeitraum hinweg oder durch faktischen Aufenthalt verbunden mit der Absicht zu bleiben, sofern nichts von dort wegruft. Im ersten Fall tritt der Erwerb mit Ablauf der Zeitdauer ein, im zweiten Fall sofort (c. 102 §§ 1–2 CIC). Damit wird in der Regel sowohl ein Pfarr- als auch ein Diözesanwohnsitz erworben. Dieselbe Person kann gleichzeitig mehrere Wohnsitze und Quasiwohnsitze haben.

Die Instruktion *Erga Migrantes* legt dazu in Art. 1 fest:

„§ 1. Dem Recht der Gläubigen, aus den geistlichen Gütern der Kirche, insbesondere dem Wort Gottes und den Sakramenten, Hilfen zu empfangen (CIC can. 213, CCEO can. 16), entspricht die Pflicht der Hirten, im Besonderen den Migranten, in Anbetracht ihrer besonderen Lebensbedingungen, solche Hilfen anzubieten.

§ 2. Da die Migranten durch den Wohnsitz oder Nebenwohnsitz kirchenrechtlich zu einer Pfarrei und zu einer Diözese/Eparchie gehören (CIC cann. 100–107; CCEO cann. 911–917), ist es Aufgabe des Pfarrers und des Diözesan- oder Eparchialbischofs, ihnen die gleiche Seelsorge zukommen zu lassen, die sie ihren eigenen, einheimischen Untergebenen schulden.

§ 3. Allerdings haben, vor allem wenn die Migrantengruppen zahlreich sind, die Kirchen ihrer Herkunftsländer die Verantwortung, mit den Kirchen der Aufnahmeländer zusammenzuarbeiten, um eine wirksame und angemessene pastorale Betreuung zu erleichtern.“

2.3 Territorialprinzip und Personalprinzip

Während die pastoralen Strukturen für die ansässigen Katholiken auf dem Territorialprinzip beruhen, werden die pastoralen Strukturen für die katholischen Migranten nach dem Personalprinzip geschaffen z. B. nach ethnischer Zugehörigkeit oder Muttersprache. Daher stellt sich die Frage nach dem Verhältnis zwischen den beiden sich überlagernden Strukturen. Welche Amtsträger sind für die katholischen Migranten zuständig, nur die der personalen Strukturen oder auch die der territorialen? Der Grundsatz ist die geteilte Zuständigkeit, weil sie die Möglichkeiten für die Migranten verdoppelt und die Integration erleichtert.

3 Seelsorgestrukturen für Migranten im Einzelnen

Die Grundzuständigkeit liegt beim Diözesanbischof, denn er hat sich gemäß c. 383 § 1 CIC um alle Gläubigen zu kümmern, die seiner Sorge anvertraut werden, gleich welchen Alters, welchen Standes oder welcher Nation, ob sie in seinem Gebiet wohnen oder sich dort nur auf Zeit aufhalten; ferner hat er den apostolischen Geist auch denen zuzuwenden, die wegen ihrer Lebensumstände aus der ordentlichen Seelsorge nicht hinreichend Nutzen ziehen können. Das Kirchenrecht bietet ihm verschiedene Möglichkeiten, die im Folgenden in aufsteigender Reihenfolge beschrieben werden.

3.1 Ein Priester: Kaplan oder Missionar der Migranten

Die einfachste Möglichkeit besteht darin, dass der Diözesanbischof schlicht einen Priester für die Seelsorge an immigrierten Katholiken bestellt (c. 383 § 2 CIC). Art. 4 § 1 der Instruktion *Erga Migrantes* spricht von Kaplänen bzw. Missionaren der Migranten, die kraft ihres Amtes mit der Vollmacht versehen werden, von der can. 566 § 1 des CIC handelt. Dieses Amt soll einem Priester anvertraut werden, der sich eine angemessene Zeit lang darauf gut vorbereitet hat und der sich durch Tugend, Kultur und Kenntnis der Sprache sowie durch weitere moralische und geistliche Gaben als geeignet erweist, diese spezifische und schwierige Aufgabe auszuüben (Art. 4 § 2 *Erga Migrantes*).

3.2 Missio sine cura animarum

Die Missio sine cura animarum wird in Deutschland auch „Seelsorgestelle“ genannt und soll für kleinere Sprachgruppen die Seelsorge ermöglichen, indem Räume für Gottesdienste und die Seelsorge zur Verfügung gestellt werden.⁶ Sie hat weder pfarrliche noch vermögensrechtliche Vollmachten.⁷ Es werden lediglich Verzeichnisse der Taufen, Firmungen, Eheschließungen und Todesfälle, aber keine Matrikelbücher geführt, denn die Amtshandlungen werden in den Büchern der zuständigen Ortspfarre eingetragen.⁸

3.3 Missio cum cura animarum

Die nächste Stufe besteht in der Errichtung einer *missio cum cura animarum*. Das ist die klassische „Formel für eine Gemeinde, die im Entstehen begriffen ist, die bei ethnischen/nationalen Gruppen oder Gruppen eines bestimmten Ritus angewandt wird, die sich noch nicht gefestigt haben“ (Nr. 91 *Erga migrantes*). Sie hat weder kanonische Rechtspersönlichkeit, noch ist sie Körperschaft des öffentlichen Rechts⁹ im staatlichen Rechtskreis. Der Kaplan, dem eine *missio cum cura animarum* anvertraut ist, ist mit den nötigen Unterschieden rechtlich dem Pfarrer gleichgestellt (Art. 7 § 2 *Erga migrantes*). Sie kann einer Territorialpfarre angegliedert werden (Art. 7 § 5 *Erga migrantes*). In Deutschland wird sie bisweilen kurz „Mission“¹⁰ oder „selbstständige Seelsorgestelle“ genannt und ist die häufigste Form von Seelsorgestrukturen für Migranten. Allerdings werden die Kirchenbücher an vielen Orten entgegen dem Konzept einer *missio cum cura animarum* von den lateinischen Territorialpfarren geführt.¹¹

⁶Vgl. *Erzbischof von Köln*, Richtlinien für die Internationale Katholische Seelsorge IKS im Erzbistum Köln (01.11.2008), in: ABl. Köln 148 (2008) 263-266, 264.

⁷Vgl. *Erzbischof von Berlin*, Vorläufige Richtlinie für die Muttersprachlichen Gemeinden im Erzbistum Berlin (01.04.2017), in: ABl. Berlin 89 (2017) 45, Nr. 1.

⁸Vgl. *DBK*, Pastorale und rechtliche Richtlinien für die Ausländerseelsorge (25.09.1986), in: ABl. Köln 128 (1988) 35f., Nr. 28. Anders hingegen: *Erzbischof von München und Freising*, Anordnung über die Beurkundung von Amtshandlungen in der Ausländerseelsorge (13.09.1988), in: ABl. München und Freising (1988) 505, Nr. 3. Auch die chaldäisch-katholische Gemeinde im Bistum Essen führt Matrikelbücher, vgl. *Bischof von Essen*, Dekret zur Errichtung der chaldäisch-katholischen Gemeinde im Bistum Essen (16.10.2008), in: ABl. Essen 51 (2008) 233, Nr. 140.

⁹Vgl. *Bischof von Rottenburg-Stuttgart*, Änderung der Richtlinie für die Pastoral mit Katholiken anderer Muttersprache in den Seelsorgeeinheiten der Diözese Rottenburg-Stuttgart (KABl. 2008, S. 253ff.) in Folge der Neufassung KGO zum 01.03.2019 (15.09.2019), in: ABl. Rottenburg-Stuttgart 126 (2019) 413 f., Abschnitt 1.2.

¹⁰Z. B. *Erzbischof von Köln*, Richtlinien für die Internationale Katholische Seelsorge IKS im Erzbistum Köln (01.11.2008), in: ABl. Köln 148 (2008) 263-266, 264.

¹¹Vgl. *Erzbischof von München und Freising*, Errichtungsurkunde Selbständige Seelsorgestelle (missio cum cura animarum) für die Mitglieder der Chaldäischen Kirche im Bereich der bayerischen Erzdiözesen und Diözesen (06.12.2001), unveröffentlicht, Nr. 10;

3.4 Quasipfarrei

Eine Quasipfarrei i. S. d. c. 516 CIC erfüllt alle wesentlichen Voraussetzungen für eine Pfarrei, weshalb sie ihr auch gleichgestellt ist, doch wird sie wegen besonderer Umstände noch nicht als solche errichtet. Sie genießt Rechtspersönlichkeit und ist nicht nur als territoriale, sondern auch als personale Struktur realisierbar.¹² Während die *missio cum cura animarum* errichtet wird, wenn nicht abzusehen ist, wie lange der Zuzug von Migranten anhält oder ob sie sich auf Dauer niederlassen, zielt eine Quasipfarrei von Anfang an darauf ab, sich zu verfestigen, also eine Pfarrei zu werden.¹³

3.5 Personalpfarrei

Die *missio cum cura animarum* ist noch keine Pfarrei, aber es besteht auch die Möglichkeit, einen Pfarrer einzusetzen (c. 383 § 2 CIC) und somit eine Personalpfarrei zu schaffen. Die ethnisch-sprachliche oder durch den Ritus bestimmte Personalpfarrei ist dort vorgesehen, wo eine Einwanderergemeinschaft besteht, in der, auch zukünftig, ein Austausch stattfindet und wo die Immigrantengruppe einen bedeutenden zahlenmäßigen Bestand behält (Nr. 91 Erga migrantes). Weil dies bei vielen Geflüchteten noch nicht feststeht, zögern deutsche Diözesen mit der Errichtung von Pfarreien. Art. 6 § 1 Erga migrantes nennt die Voraussetzungen für eine Personalpfarrei:

„Wenn, unter Beachtung der Zahl der Migranten oder der Angemessenheit einer ihren Bedürfnissen entsprechenden besonderen Seelsorge, die Errichtung einer Personalpfarrei für notwendig gehalten wird, ist es Aufgabe des Diözesan- oder Eparchialbischofs, mit dem entsprechenden Akt klar den Bezirk der Pfarrei und die Bestimmungen bezüglich der pfarrlichen Bücher festzulegen. Wo immer die Möglichkeit besteht, ist zu berücksichtigen, dass die Migranten in voller Freiheit wählen können, entweder der Territorialpfarrei anzugehören, in der sie leben, oder der Personalpfarrei.“

3.6 Bischofsvikar

Die höchste in den Kodizes vorgesehene Stufe ist die Einsetzung eines Bischofsvikars. Er besitzt dieselbe ordentliche Gewalt, wie sie ein Generalvikar kraft Universalkirchenrecht besitzt (c. 476 CIC). In der Erzdiözese Köln wurde ein Bischofsvikar mit der Internationalen Katholischen Seelsorge betraut.¹⁴ Er ist sowohl für orientalische Katholiken als auch für lateinische Katholiken anderer Muttersprache zuständig.¹⁵ Art. 16 § 1 *Erga migrantes* führt dazu aus:

„Der Diözesan- oder Eparchialbischof soll sich besonders fürsorglich zu Gunsten der gläubigen Migranten erweisen, indem er vor allem das seelsorgliche Wirken unterstützt, das die Pfarrer und die Kapläne/Missionare der Immigranten ihnen zugute kommen lassen, indem er die Herkunftskirchen und die übrigen Institutionen, die sich der

Generalvikar der Diözese Eichstätt, Instruktion zu den Canones 535, § 2; 866, § 3; 1116, § 2 und 1183, § 3, CIC/1983 (21.01.2019), in: ABl. Eichstätt 166 (2019) 18-21, Nr. 10, Abschnitt V.

¹² Vgl. *Holkenbrink, Georg*, Die rechtlichen Strukturen für eine Migrantenpastoral. Eine rechtshistorische und rechtssystematische Untersuchung, Rom 1995, 301.

¹³ Vgl. ebd., 312.

¹⁴ *Erzbischof von Köln*, Ernennung eines Bischofsvikars für die Internationale Katholische Seelsorge zum 15.06.2015 (ohne Datum), in: ABl. Köln 155 (2015) 142.

¹⁵ Ebd.

geistlichen Betreuung der Migranten widmen, um die notwendige Hilfe bittet und indem er ebenso die Schaffung von Seelsorgestrukturen vorsieht, die den Umständen und der pastoralen Notwendigkeit am besten entsprechen. Wenn es sich als nötig herausstellt, soll der Diözesan- oder Eparchialbischof einen Bischofsvikar mit dem Auftrag ernennen, die Pastoral für die Migranten zu leiten, oder ein besonderes Büro für die Migranten bei der bischöflichen oder eparchialen Kurie einrichten.“

4 Vereinsrecht

Während sich Migranten anderer Konfessionen häufig und vielleicht sogar hauptsächlich in der Form von Vereinen organisieren, unterscheidet das katholische Kirchenrecht strikt zwischen dem Vereinigungsrecht und der Verfassungsstruktur der Kirche. Die Gründung kirchlicher Vereine beruht auf der Privatautonomie der Gläubigen. Sie machen dabei von ihrem Grundrecht der Vereinigungsfreiheit Gebrauch, das in c. 215 CIC verankert ist.¹⁶ Die Vereine verwirklichen hingegen jeweils nur einen spezifischen Ausschnitt aus der Gesamtsendung der Kirche, nie die Sendung als Ganze.¹⁷ In den kirchlichen Verfassungsstrukturen wird die so genannte *sacra potestas* ausgeübt, die der Kirche von Christus übertragen wurde.¹⁸ Sie gliedert sich in die Dienste des Lehrens, des Heiligens und des Leitens. In den Vereinen handelt es sich hingegen um Verbandsgewalt, d.h. um die *potestas dominativa*.¹⁹ Für Aymans bildet die *communio* die Verfassungsstruktur der Kirche, während Vereine nur eine Struktur in der *communio* sind.²⁰ Auf die Migration übertragen bedeutet dies, dass es den Migranten freisteht, Vereine zu gründen, um begrenzte Zwecke wie zum Beispiel die Pflege von Frömmigkeitsformen der Herkunftsländer zu verfolgen. Diese können sich aber nie an die Stelle von Verfassungsstrukturen wie zum Beispiel der Pfarreien setzen, die allein für die umfassende Seelsorge zuständig sind. Art. 3 § 3 *Erga migrantes* sagt dazu nur: „Unbeschadet des Rechts der Migranten auf eigene Vereinigungen soll dennoch versucht werden, ihnen die Teilnahme an den lokalen Vereinigungen zu erleichtern.“ Da die katholische Kirche ein eigenes Vereinsrecht hat, können die Gläubigen dieses nutzen, ohne auf das staatliche Recht ausweichen zu müssen.

5 Interkonfessionelle und Interreligiöse Beziehungen

Migration beschränkt sich nicht auf Katholiken, sondern betrifft in noch stärkerem Maße Angehörige anderer Konfessionen und Religionen. Sie stellt die katholische Kirche daher nicht

¹⁶ Vgl. *Hervada, Javier*, Derecho constitucional y Derecho de las asociaciones, in: Aymans, Winfried / Geringer, Karl-Theodor / Schmitz, Heribert (Hg.), Das konsoziative Element in der Kirche. Akten des VI. internationalen Kongresses für kanonisches Recht, St. Ottilien 1989, 99-116, 114.

¹⁷ Vgl. *Aymans, Winfried*, Kirchliches Verfassungsrecht und Vereinigungsrecht in der Kirche, in: ÖAKR 32 (1981) 79-100, 92.

¹⁸ Vgl. ebd., 89; *Molano, Eduardo*, Estructuras jerárquicas y asociaciones, in: Aymans, Winfried / Geringer, Karl-Theodor / Schmitz, Heribert (Hg.), Das konsoziative Element in der Kirche: Akten des VI. Internationalen Kongresses für kanonisches Recht, St. Ottilien 1989, 189-197, 193.

¹⁹ Vgl. *Aymans*, Verfassungsrecht (Anm. 18), 92; *Molano*, Estructuras (Anm. 18), 194.

²⁰ *Aymans*, Verfassungsrecht (Anm. 18), 89; *Aymans, Winfried / Mörsdorf, Klaus*, Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici, Band II, Paderborn 1997, 455.

nur vor die Frage, wie sie mit eigenen Mitgliedern umgeht, die nach Deutschland migrieren, sondern auch, was Migration für die ökumenischen und interreligiösen Beziehungen bedeutet.

5.1 Migranten anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften

Erga Migrantes äußert sich ausführlich zu Migranten anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften, wobei die Nr. 56 im Zentrum steht:

„Auch die immer zahlreichere Präsenz christlicher Immigranten, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen, bietet den Teilkirchen neue Möglichkeiten, die ökumenische Brüderlichkeit im konkreten Alltag zu leben und in Abgrenzung von einem oberflächlichen Irenismus und Proselytismus ein größeres gegenseitiges Verständnis zwischen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften zu schaffen. Es geht darum, jenen apostolischen Geist der Liebe zu haben, der einerseits die Gewissen anderer respektiert und das Gute, das er findet, anerkennt, der aber auch auf den Zeitpunkt warten kann, um ein Werkzeug einer tieferen Begegnung zwischen Christus und dem Bruder zu werden. Die katholischen Gläubigen dürfen nämlich nicht vergessen, dass auch die Aufnahme der Brüder in die volle Gemeinschaft mit der Kirche ein Dienst und Zeichen großer Liebe ist. In jedem Fall gilt: `Wenn Priester, Amtsträger oder Gemeinden, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen, keinen Ort und auch nicht die notwendige Ausstattung haben, um ihre religiösen Zeremonien würdig zu feiern, kann der Diözesanbischof ihnen erlauben, eine katholische Kirche oder ein katholisches Gebäude zu benutzen und auch die notwendige Ausstattung für die Gottesdienste zu entleihen. Unter ähnlichen Umständen kann ihnen auch erlaubt werden, auf katholischen Friedhöfen zu beerdigen oder dort Gottesdienste zu halten.´“

Wie deutlich wird, sieht die Instruktion Migration als Chance für die Ökumene und ermutigt dazu, Migranten anderer Konfessionen geistliche Hilfe zu bieten, wobei hinsichtlich des Proselytismus eine ambivalente Position eingenommen wird.

5.2 Migranten anderer Religionen

Was die Migranten anderer Religionen betrifft, stehen die humanitäre Hilfe und der interreligiöse Dialog im Zentrum. Die Instruktion vergisst aber nicht das gemeinsame Anliegen aller Religionen, die transzendente Dimension des Lebens zu bewahren. In ihren Augen soll die katholische Kirche gerade dazu beitragen, dass Migranten die westliche Gesellschaft nicht als religionslose Gesellschaft wahrnehmen. Von besonderer Bedeutung sind hier die Nr. 59 und 60:

„59. Auch für die nichtchristlichen Immigranten setzt sich die Kirche in der humanitären Förderung und im Zeugnis der Nächstenliebe ein; dies hat schon von sich aus einen evangelisierenden Wert und ist geeignet, die Herzen für die ausdrückliche Verkündigung des Evangeliums zu öffnen, wenn dies mit der gebotenen christlichen Klugheit und in vollem Respekt vor der Freiheit erfolgt. Die Migranten einer anderen Religion werden jedenfalls so gut wie möglich unterstützt, damit sie die transzendente Dimension des Lebens bewahren. Die Kirche ist also aufgerufen in einen Dialog mit ihnen einzutreten. `Der Dialog muss geführt und realisiert werden in der Überzeugung, dass die Kirche der eigentliche Weg des Heiles ist und dass sie allein im Besitz der Fülle der Heilmittel ist´.

60. Es ist in besonderer Weise Aufgabe der Christen, den Immigranten zu helfen, sich in das soziale und kulturelle Netz des Aufnahmelandes einzufügen, indem sie seine bürgerlichen Gesetze akzeptieren. Vor allem mit ihrem Lebenszeugnis sind die Christen aufgerufen, bestimmte Unwerte anzuklagen, die in den industrialisierten und reichen Ländern verbreitet sind (Materialismus und Konsumismus, moralischer Relativismus und religiöser Indifferentismus) und die religiösen Überzeugungen der Immigranten erschüttern könnten.“

Auch wenn der vorliegende Beitrag nur einige Aspekte hervorheben konnte, zeigte sich doch, welch großen Auftrag die katholische Kirche hat, um dazu beizutragen, dass Migration gerade in ihrer religiösen Dimension gelingt. Einerseits bieten rechtliche Regelungen Raum für die Bewahrung der eigenen Tradition, andererseits bewirkt die Migration, dass sich diese Regelungen verändern und wandeln. Dies führt zu einer Wechselwirkung zwischen Kirchenrecht und Migration. Die Migration wirkt sich jedoch nicht nur auf die internen Strukturen der katholischen Kirche aus, sondern führt auch zu einer Neugestaltung der Beziehungen zu nicht-katholischen Kirchen und Religionsgemeinschaften.